

Leibniz Universität Hannover

Gebäudekomplex 4116/4136

Herrenhäuser Straße 2

Brandschutzordnung

DIN 14096

Teil B

**Anhang Gebäudekomplex
4116/4136**

Stand: 07.12.15	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäudekomplex 4116/4136

Inhalt

1 Einleitung	3
2 Brandschutzordnung	4
3 Brandverhütung	4
4 Brand- und Rauchausbreitung	4
5 Flucht- und Rettungswege	5
6 Melde- und Löscheinrichtungen	5
7 Verhalten im Brandfall	5
8 Brand melden	6
9 Alarmsignale und Anweisungen beachten	6
10 In Sicherheit bringen	6
11 Löschversuche unternehmen	7
12 Besondere Verhaltensregeln	7

Stand: 07.12.15	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäudekomplex 4116/4136

1 Einleitung

Dieser gebäudespezifische Anhang zur Brandschutzordnung (BSO) Teil B der Leibniz Universität Hannover gilt für alle Beschäftigten und Studierenden, die sich nicht nur vorübergehend in den Gebäuden 4116 oder 4136 (Herrenhäuser Straße 2) aufhalten und keine besonderen Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen. Sie ist ein internes Regelwerk der Leibniz Universität Hannover und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

Teil	Inhalt	Zielgruppe
A	Allgemeine Hinweise zum Verhalten im Brandfall (Aushang)	Alle Personen, die sich in bzw. auf LUH-Liegenschaften aufhalten
B	Regelungen zum Brandschutz	Alle Mitarbeiter/innen und Studierende von LUH-Liegenschaften
B Anhang	Gebäudespezifische Regelungen zum Brandschutz	Alle Mitarbeiter/innen und Studierende eines LUH-Gebäudes
C	Zuweisung von besonderen Aufgaben im Brandschutz	Beschäftigte mit besonderen Aufgaben im Brandschutz bzgl. einer LUH-Liegenschaft oder eines LUH-Gebäudes (z.B. Brandschutzhelfer)

Die Brandschutzordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Hannover, den 06.01.2016

gez. Unterschrift

Dr. C. Strutz
Hauptberuflicher Vizepräsident

2 Brandschutzordnung

Brände verhüten


Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden  Handfeuermelder betätigen
 Notruf 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen
 Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
 Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen  Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellt: 07.12.2015
Leibniz Universität Hannover Gebäude 4116

BSO Teil A Gebäude 4116

Brände verhüten


Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden  Handfeuermelder betätigen
 Notruf 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen
 Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
Aufzug nicht benutzen
 Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen  Feuerlöscher benutzen
 Löschdecke benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellt: 07.12.2015
Leibniz Universität Hannover Gebäude 4136

BSO Teil A Gebäude 4136

3 Brandverhütung

Es gilt die Brandschutzordnung Teil B der Leibniz Universität Hannover.

4 Brand- und Rauchausbreitung

Um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern, sind im Gebäude Brandschutz- und Rauchschutztüren eingebaut, die grundsätzlich geschlossen sein müssen. Es ist verboten, diese Türen mit Gegenständen im geöffneten Zustand zu blockieren. Die mit Feststellanlagen ausgestatteten Türen müssen im Brandfall automatisch schließen können. Daher dürfen die offen gehaltenen Türen nicht blockiert werden. Die Schließbereiche müssen freigehalten werden. Darüber hinaus sollten auch alle anderen Türen und Fenster nach Arbeitsschluss geschlossen werden, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

Die Türen zu den Treppenträumen sind ständig geschlossen zu halten. Beschädigungen oder Störungen dieser Türen sind unverzüglich der Servicezentrale Gebäudemanagement (Tel. (0511 762-) 4440) zu melden.

Das Aufhängen von Papieraushängen ist nur an den vorhandenen Pinnwänden erlaubt. Diese sind laufend von alten Aushängen zu befreien und die Anzahl der Aushänge auf das nötige Minimum zu beschränken. Um die Brandlast so gering wie möglich zu halten, ist die Anhäufung brennbarer Stoffe zu vermeiden.

Stand: 07.12.15	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäudekomplex 4116/4136

5 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände eingeengt oder blockiert werden. Im Außenbereich ist auf das Einhalten der Halteverbote zu achten, damit Flächen für die Feuerwehr nicht eingeengt werden.

Treppenträume sowie die Flure sind brandlastfrei zu halten. Das Aufhängen von Papieraushängen in Treppenträumen ist verboten.

Gekennzeichnete Notausgänge im Verlauf von Rettungswegen müssen jederzeit von innen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein.

Sicherheitsschilder und aushängende Flucht- und Rettungspläne, die den innerbetrieblichen Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

6 Melde- und Löscheinrichtungen



In beiden Gebäuden sind jeweils im Treppenraum Handfeuermelder der Brandmeldeanlage angebracht. Diese alarmieren direkt die Feuerwehr. Im Gebäude 4136 gibt es außerdem Handfeuermelder am Notausstieg im Keller und im Seminarraum.

Im Gebäude 4136 sind im Kellerflur und in den Laboren 102 und 105 automatische Brandmelder angebracht. Im Keller wird der Feueralarm erst beim Auslösen beider Brandmelder ausgelöst.

Feuerwehrruf: 112

Von allen Telefonen der Universität kann die Notrufnummer 112 direkt angewählt werden. In Räumlichkeiten, die nicht über ein Telefon verfügen, ist der Notruf über Handys abzusetzen.



Nebestehendes Hinweisschild weist auf die Standorte von Feuerlöschern hin. Diese sind auch in den Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet.

Alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten, sollen sich mit den Bedienungsanleitungen der Feuerlöcher vertraut machen.

7 Verhalten im Brandfall

Es gilt die Brandschutzordnung Teil A (siehe Punkt 2).

Im Brandfall ist es wichtig, Ruhe zu bewahren. Unüberlegtes und hektisches Handeln führt zu Fehlverhalten und überträgt sich schnell auf andere Personen. Besonders gegenüber Besucherinnen und Besuchern kann durch das Ausstrahlen von Ruhe und Sicherheit Panik verhindert werden.

Stand: 07.12.15	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäudekomplex 4116/4136

8 Brand melden

Beide Gebäude sind mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet, sodass Feuer und Rauch in den mit automatischen Brandmeldern ausgestatteten Bereichen (siehe Punkt 6) umgehend an die Feuerwehr gemeldet werden. Zusätzlich kann die Brandmeldeanlage durch das Betätigen der Handfeuermelder (rotes Gehäuse) ausgelöst werden.

Wird ein Rauch- oder Brandereignis telefonisch über die **Notrufnummer 112** gemeldet, so sind folgende Angaben zu machen:

Wo brennt es?

Was brennt?

Wie viel brennt?

Welche Gefahren?

Warten auf Rückfragen!

Zusätzlich zu einer telefonischen Brandmeldung ist immer die Brandmeldeanlage auszulösen. Anschließend ist die Servicezentrale Gebäudemanagement der Universität über die Telefonnummer (0511 762-) 4440 zu benachrichtigen.

9 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Gebäude gibt es keine akustische Alarmierungseinrichtung. Im Brandfall müssen alle Personen im Gebäude durch lautes Rufen auf den Fluren alarmiert werden. In diesem Fall sind alle Arbeiten einzustellen, (Lehr-) Veranstaltungen zu unterbrechen und das Gebäude ist unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Die Anweisungen der Feuerwehr sind zu befolgen. Insbesondere darf das Gebäude erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

10 In Sicherheit bringen

Bei Ausbruch eines Brandes ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen. Dazu sind die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu benutzen. Aufzüge dürfen dabei nicht benutzt werden.

Alle Mitarbeiter/-innen sorgen dafür, dass Besucher/-innen auf den kürzesten Weg das Haus über die Treppenträume verlassen. Auf Kinder sowie behinderte, verletzte und ältere Personen ist besonders zu achten. Diese sind möglichst mitzunehmen. Ggf. anwesende Tiere sind von ihren Haltern mitzunehmen. Vermisste Personen sind den eintreffenden Einsatzkräften der Feuerwehr umgehend zu melden.

Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter (z.B. Dozentinnen und Dozenten, aufsichtführende Personen) sorgen im Fall eines Alarms während ihrer Lehrveranstaltungen für die ruhige und geordnete Räumung ihres Lehrraums (Seminarraum, Hörsaal, ...).

Sind die Flucht- und Rettungswege durch Brandeinwirkung (hohe Temperatur oder Brandrauch) nicht nutzbar, schließen Sie alle Türen und machen Sie sich beim Eintreffen der Einsatzkräfte der Feuerwehr an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung (z.B. am geöffneten Fenster) bemerkbar.

Stand: 07.12.15	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B Anhang Gebäudekomplex 4116/4136



Der Sammelplatz für beide Gebäude befindet auf dem Parkstreifen gegenüber dem Haupteingang. Alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten, sollen sich mit den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen, auf denen auch der zugewiesene Sammelplatz gekennzeichnet ist, vertraut machen.

Im Gebäude hängen Flucht- und Rettungspläne aus. Alle Fluchtwege sind mit nebenstehendem Zeichen gekennzeichnet.



Die Standorte von Einrichtungen zur Ersten Hilfe sind in den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet.

11 Löschversuche unternehmen

Löschversuche sollen grundsätzlich nur vorgenommen werden, wenn eine Eigengefährdung ausgeschlossen ist.

Bei Handfeuerlöschgeräten (tragbare Feuerlöscher) ist darauf zu achten, dass für den brennbaren Stoff auch das geeignete Löschmittel verwendet wird.

Bei Personenbränden gilt:

Am allerwichtigsten ist die **sofortige Brandbekämpfung** der brennenden Person unter **Beachtung des Eigenschutzes**.

- Es ist immer mit irrationalen Handlungen (Flucht) des Verletzten zu rechnen.
- Brennende Personen können durch verschiedene Verfahren gelöscht werden. Möglich sind Wasser, Feuerlöscher, dichte Gewebe oder das Wälzen auf dem Boden.
- Sofort nach dem Ablöschen sind bei Bedarf Lebensrettende Sofortmaßnahmen (Wiederbelebung) durchzuführen.
- Es ist an die unverzügliche Alarmierung des Rettungsdienstes zu denken.
- Betroffene Körperstellen kurzzeitig mit Wasser kühlen. Um der Gefahr einer Unterkühlung vorzubeugen, darf dies jedoch nur wenige Minuten dauern.

12 Besondere Verhaltensregeln

- Feuerwehrzufahrten sind ständig freizuhalten.
- Es gilt absolutes Rauchverbot im gesamten Gebäude.
- Elektrische Geräte sind nach Dienstende auszuschalten.
- Arbeiten an Elektrogeräten sind nur durch Elektrofachkräfte vorzunehmen. Keine eigenmächtigen Eingriffe in die bestehende Elektroinstallation.